

Aktenzeichen: 8 AZR 333/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. März 1993
- 8 AZR 333/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 31. Juli 1991
- 88 Ca 1213/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 15. Mai 1992
- 6 Sa 65/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX Sach-
gebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 333/92

6 Sa 65/91 Berlin

Verkündet am
18. März 1993

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1993 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtliche Richterin Morsch und den ehrenamtlichen Richter Brückmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Mai 1992 - 6 Sa 65/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers gem. Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 des Einigungsvertrages (im folgenden Nr. 1 Abs. 2 EV) ab 3. Oktober 1990 geruht und mit Ablauf des 2. April 1991 geendet hat.

Der am 21. September 1945 geborene Kläger war seit 1975 Zivilbeschäftigter bei der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA) und wurde als Gärtner in der Dienststelle Verwaltung Aufklärung in B (später "Informationszentrum") eingesetzt. Ab dem 3. Oktober 1990 arbeitete auf Befehl des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung der DDR im "Informationszentrum" nur noch ein Nachkommando, zu dem der Kläger nicht gehörte.

Der Bundesminister der Verteidigung ordnete mit Erlaß vom 12. Oktober 1990 die Auflösung des Informationszentrums an. Mit Schreiben vom 12. November 1990 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß sein Arbeitsverhältnis seit dem 3. Oktober 1990 ruhe und mit Ablauf des 2. April 1991 ende, wenn er nicht bis dahin weiterverwendet werden könne oder vorher das Rentenalter erreiche.



Auf dem Gelände des früheren Informationszentrums sind nunmehr das Kreiswehrrersatzamt I, das Verbindungskommando zu den Streitkräften der GUS, eine Sanitätsausbildungskompanie und die Transportleitstelle Ost untergebracht. 13 von den zuvor im Informationszentrum tätigen 22 Handwerkern sind weiterhin auf dem Gelände beschäftigt. Sie sind dem technischen Betriebsdienst bzw. dem Liegenschaftsbetreuungsdienst der Standortverwaltung Potsdam zugeordnet.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe nach dem 3. Oktober 1990 keine wirksame Auflösungsentscheidung mehr treffen können, weil sie den Zeitpunkt für den Eintritt der Ruhensfolge nicht hinausgeschoben hatte. Die Zivilbeschäftigten des Handwerkerbereichs hätten eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit selbständigem Aufgabenbereich und einem gemeinsamen, ebenfalls zivilangestellten Vorgesetzten gebildet. Daran habe sich nach dem Beitritt ebensowenig etwas geändert, wie an der gemeinsamen Aufgabe, die Liegenschaft technisch in Ordnung zu halten. Der Vermerk "Infra, Mat, Per zur Bewachung" auf dem Erlaß vom 12. Oktober 1990 zeige vielmehr, daß die Beklagte für die Bereiche Infrastruktur, Material und Bewachung weiterhin Personal benötige und diese Bereiche von der Auflösung des Informationszentrums gerade nicht betroffen gewesen seien. Jedenfalls aber hätte die Beklagte soziale und fachliche Kriterien bei ihrer Entscheidung, wen sie aus dem Kreis der Zivilbeschäftigten weiterbeschäftige, berücksichtigen müssen.



Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht am 3. Oktober 1990 zum Ruhen gekommen ist und über den 2. April 1991 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, das Informationszentrum mit 579 Soldaten und 176 Zivilbediensteten sei als organisatorische Einheit aufgelöst worden. Der Bereich der Handwerker habe nicht als solcher existiert, sondern sei in der aufgelösten Dienststelle aufgegangen. Die Personalführung sowohl der Zivilbediensteten als auch der Soldaten habe aus Gründen der Geheimhaltung und nationalen Sicherheit ausschließlich der militärischen Führung der aufgelösten Dienststelle oblegen. Diese Struktur habe die Bundeswehr aufgelöst.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.



Das Arbeitsverhältnis des Klägers hat in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 2. April 1991 geruht und mit Ablauf des 2. April 1991 geendet. Der Kläger gehörte zu den "übrigen Arbeitnehmern" im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes ruhte und nach sechs Monaten endete.

Wurde bis zum 3. Oktober 1990 keine (positive) Überführungsentscheidung getroffen, trat kraft Gesetzes die Abwicklung der Einrichtung bzw. der nichtüberführten Teile ein. Die Abwicklung bewirkte das Ruhen der Arbeitsverhältnisse gemäß Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 EV (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - DB 1993, 44, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

1. Der Kläger war Arbeitnehmer im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EV, denn er war aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Sinne der Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches in der öffentlichen Verwaltung der DDR "beim Wirksamwerden des Beitritts" beschäftigt. Die Zivilbeschäftigten der NVA gehörten zur öffentlichen Verwaltung.

2. Die Einrichtung, in der der Kläger tätig war, ist nicht überführt worden.

a) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß hinsichtlich des Informationszentrums keine Überführungsentscheidung getroffen wurde.



b) Das Informationszentrum ist auch nicht teilweise überführt worden. Auf dem Gelände der früheren Dienststelle des Klägers befinden sich nunmehr vier Dienststellen, nämlich das Kreiswehersatzamt I, das Verbindungskommando zu den Streitkräften der GUS, eine Sanitätsausbildungskompanie und die Transportleitstelle Ost. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß eine oder mehrere dieser Dienststellen einer Teileinrichtung des Informationszentrums entsprächen.

Insbesondere hat nach dem maßgeblichen Sach- und Streitstand keine überführungsfähige Teileinrichtung "Handwerkerbereich" bestanden. Allein aus dem Umstand, daß vor dem 3. Oktober 1990 innerhalb des Informationszentrums eine Mitarbeitergruppe Tätigkeiten verrichtet hat, die einem gemeinsamen Oberbegriff (hier: Handwerkstätigkeiten) zugeordnet werden können, folgt ebensowenig das Vorliegen einer organisatorisch abgrenzbaren Funktionseinheit mit einer auch nach außen erkennbaren Selbständigkeit, wie aus dem gemeinsamen Status dieser Arbeitnehmer (hier: Zivilbeschäftigte). Vielmehr erlauben die Unterstellungs- und Leitungsstrukturen der betreffenden Arbeitnehmer innerhalb der Dienststelle nicht die Annahme, es habe sich um eine selbständige Funktionseinheit gehandelt. Auch wenn zugunsten des Klägers unterstellt würde, die als Handwerker tätigen Arbeitnehmer hätten einen gemeinsamen, ebenfalls zivilbediensteten Vorgesetzten gehabt und seien räumlich von den militärischen Geheimnisträgern getrennt tätig gewesen, fehlte es dem "Handwerkerbereich" an der selbständigen Wahrnehmung von Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des zugewiesenen Aufgabenbereichs.



3. Damit ruhte das Arbeitsverhältnis des Klägers kraft Gesetzes ab dem 3. Oktober 1990. Der Kläger war nach dem 2. Oktober 1990 nicht mehr im Informationszentrum tätig. Zudem wurde ihm das Ruhen seines Arbeitsverhältnisses mit Schreiben vom 12. November 1990 mitgeteilt. Seinem Interesse, über das Ruhen seines Arbeitsverhältnisses nicht im unklaren gelassen zu werden, wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

4. Die Rechtsfolge des Ruhens und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betraf alle Arbeitnehmer der abzuwickelnden Einrichtung, sofern dies nicht zur Durchbrechung der Kündigungsschutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes geführt hätte (BVerfGE 84, 133; Senatsurteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Interessen der Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmer und Alleinerziehenden waren bei der Neubesetzung von Stellen im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen (BVerfG, aaO; BAG, aaO). Weitere soziale und fachliche Kriterien der Auswahl unter den neu einzustellenden Mitarbeitern ließen die kraft Nr. 1 Abs. 2 EV eingetretenen Rechtsfolgen unberührt.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Morsch

H. Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)